

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 60.

Montag den 29. Februar.

1864.

Bekanntmachung, die städtischen Wege-Abgaben betreffend.

- I. Von und mit dem 1. März 1864 werden die städtischen Wege-Abgaben (das Damm- und Brückengeld) in Gemäßheit gegenwärtiger Bekanntmachung erhoben. Die Bekanntmachung vom 1. December 1861 wird hiermit für aufgehoben erklärt.
- II. Die Wege-Abgaben werden von jedem mit Zugvieh bespannten Wagen oder Fuhrwerk jeder Art (worunter auch Schlitten gehören), von jedem Schiebekarren oder Handwagen (worunter auch Handschlitten gehören) nach folgenden Sätzen entrichtet:
- Im **Zeiger, Hospital-, Dresdner, Tauchaer und Münzthore** (im letzteren so weit und so lange der Fahrverkehr daselbst gestattet wird):
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| von jedem Schiebekarren oder Handwagen | — Ngr. 5 Pf. | } Dammgeld; |
| von jedem Fuhrwerke, mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein, 2 = 5 = | | |
- im **Halle'schen und Frankfurter Thore**:
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| von jedem Schiebekarren oder Handwagen | — Ngr. 5 Pf. | } Dammgeld; |
| von jedem Fuhrwerke, mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein, 2 = 5 = | | |
- und außerdem 6 Pf. **Brückengeld.**
- für jedes Stück Zugvieh
Die mit Eseln und Hunden bespannten Fuhrwerke werden in Bezug auf die Wege-Abgaben den Schiebekarren und Handwagen gleichgeachtet.
- III. Die Wege-Abgaben werden entrichtet beim Einpassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren von auswärts kommt, beim Auspassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren aus der Stadt kommt. Das Passiren bei der Rückkehr ist frei.
- IV. Ueber jede Zahlung von Damm- und Brückengeld wird eine Quittung erteilt.
- V. Wer mit auswärtigem Fuhrwerk oder Karren innerhalb der Stadt betroffen wird, hat sich auf Verlangen der Officianten über die erfolgte Entrichtung der Wege-Abgaben auszuweisen, wenn er dies nicht vermag, die letztere zu entrichten, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.
- VI. Das Ein- und Auspassiren mit damm- und brückengeldpflichtigen Fuhrwerken, Karren und Handwagen ist nur in den oben genannten Thoren gestattet, in jedem andern Stadteingange aber verboten. Wer dagegen handelt, hat die Wege-Abgaben nach obigem Tarif zu entrichten und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.
- VII. Befreiungen von den Wege-Abgaben genießen:
- 1) Alle durch die vom Königl. Finanzministerium ausgestellten Freipässe legitimirten Personen und Frachten.
 - 2) Alles mit Pässen versehene Fürstengut oder die für auswärtige Landesherren bestimmten und als solche bescheinigten Hof-, Staats-, Kellerei- und Stall-Bedürfnisse.
 - 3) Alle in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen und landesherrlichen Officianten, welche in Dienstangelegenheiten reisen und sich hierüber ausweisen oder in dessen Ermangelung die Uniform tragen oder — wenn sie in Civilkleidung — versichern, daß sie im Dienste sind.
 - 4) Alle ordinären und Extra-Posten, ingleichen Postpferde.
 - 5) Alle Militär- und Frohnfuhrn für die königlichen Truppen gegen Vorzeigung der Spann- und Frohnzettel.
 - 6) Alle Fuhrn mit Bergwerksmaterialien gegen Vorzeigung der von inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe.
 - 7) Die in der Stadt Leipzig wohnhaften Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auswärts halten, ihre und der Ihrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.
Diesige Bürger, welche ihre Pferde in der Regel in der Stadt und nur während ihres Sommeraufenthalts auf dem Lande stehen haben, wenn sie ihre und der Ihrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.
Lohnfuhrn haben die Wege-Abgaben zu entrichten, sofern sie nicht für bloße Spazierfuhrn zu achten sind. Zu den letzteren werden auch Fiacres, concessionirte Einspänner und Omnibus gerechnet.
 - 8) Fuhrn mit Mist und Dünger so wie Düngersurrogaten.
 - 9) Auswärtige Spritzen bei Feuersgefahr.
 - 10) Wagen mit dem Mobilien ausgewiesener Personen; ingleichen Wagen mit Gefangenen, wenn der Transport unter Begleitung eines Officianten, so wie auf Anordnung einer inländischen Behörde geschieht und letzteres sofort bescheinigt wird.
 - 11) Stein- und Knadfuhrn für die fisciatischen und städtischen (Leipziger) Chausséen und Wege gegen Vorzeigung, beziehentlich Abgabe einer vom zuständigen Beamten ausgestellten Marke für jede Fuhr.
 - 12) Wagen, welche die von den Pächtern der Communrittergüter an den Rathsmarschall zu liefernden Deputate, ingleichen diejenigen, welche für den Rath-Borrathshof Holz und Holzwaaren hereinbringen, gegen Bescheinigung der zuständigen Beamten; endlich auch diejenigen Lohngeschirre, welche aus den Borräthen des Rathes Baumaterialien nach den erwähnten Rittergütern fahren; jedoch hat der Unternehmer solcher Fuhrn durch Vorzeigung eines auf seinen Namen und die Anzahl der Fuhrn lautenden Freischeines sich zu legitimiren.
 - 13) Wagen der Landfleischher, welche Fleisch einbringen; Fuhrn mit Scheitholz, Reihholz, Torf, Braunkohlen und Sand; Wagen mit Bauernmarkt, Brot, Kohlgärtnerwaaren, Milch, Heu, Stroh und Häckerling.
- Leipzig, den 23. Februar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius. Schleißner.